

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 17.01.2018

Laufende Nummer: 03/2018

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und –management der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang
Gesundheitswissenschaften und -management
an der Hochschule Rhein-Waal
vom 29.11.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW. 2017 S. 806), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 14.03.2016 (Amtliche Bekanntmachung 4/2016) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 15. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachung 16/2016) hat der Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Umfang studienbegleitender Prüfungen
- § 6 Umfang und Form der Masterarbeit
- § 7 Zulassung zur Masterprüfung und zum Kolloquium
- § 8 Zuerkennung von Kreditpunkten für Masterarbeit und Kolloquium
- § 9 Verleihung des Mastergrades
- § 10 Inkrafttreten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im deutschsprachigen Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management an der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Rhein-Waal. Sie regelt sowohl das grundständige, dreisemestrige Studium (grundständiger Studiengang) als auch das berufsbegleitende, sechssemestrige Studium.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Das Ziel des anwendungsbezogenen Studiums ist in § 3 RPO beschrieben. Insbesondere soll das Studium dazu befähigen, naturwissenschaftliche, gesundheitswissenschaftliche und wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Methoden anzuwenden, praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten sowie wissenschaftliche Forschung durchzuführen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Mastergrad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 RPO geregelt.
- (2) Als fachlich einschlägig im Sinne von § 4 Abs. 1 RPO sind Studiengänge aus dem Bereich der
 - a. Gesundheitswissenschaften
 - b. Naturwissenschaften
 - c. Wirtschaftswissenschaftenanzusehen.
- (3) In diesem nach Absatz 2 fachlich einschlägigen Studiengang muss eine Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) oder alternativ „A“ oder „B“ nach der ECTS-Notenskala erreicht worden sein, hiervon müssen mindestens 10 ECTS aus dem Bereich der Naturwissenschaften und mindestens 10 ECTS aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften erworben worden sein, wobei insgesamt eine Summe von mindestens 24 ECTS Punkten aus den Bereichen
 - a. Chemie / Physiologie
 - b. Gesundheitsförderung / Arbeitsschutz
 - c. Biologie / Anatomie
 - d. Wirtschaftswissenschaftenerzielt sein muss.
- (4) Weiterhin ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Diese werden in der Regel durch ein Zertifikat der Niveaustufe B2

gemäß Common European Framework (CEF) nachgewiesen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch einen deutschen Sprachtest in Form von:

- a. „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF): mindestens TDN 4 in allen vier Teilprüfungen
 - b. „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ jeweils 67%-81% in der sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung (DSH-2).
- (5) Auf Antrag kann auf den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache durch ein Zertifikat gemäß Absatz 4 verzichtet werden. Der Antrag ist in der Regel dann begründet, wenn das zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führende Studium bereits deutschsprachig war und in einem deutschsprachigen Land stattgefunden hat. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Hat der/die Bewerber/-in einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang an der Hochschule Rhein-Waal erworben, so gilt der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache als erbracht.
- (6) Darüber hinaus sind einschlägige Praxiserfahrungen durch Abschluss einer mindestens zwanzigwöchigen gesundheitswissenschaftlichen Tätigkeit oder die Ableistung eines Auslandsstudiensemesters bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Eine Ableistung im Rahmen eines Learning Agreements im Sinne von § 4 Abs. 4 RPO ist möglich.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

- (1) Das Studienvolumen beträgt 46 Semesterwochenstunden.
- (2) Die Teilnahme an im Curriculum verankerten Praktika ist verpflichtend. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Fakultät Life Sciences.
- (3) Ein Kreditpunkt (CP) nach den Vereinbarungen des European Credit Transfer Accumulation Systems (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat der Fakultät Life Sciences für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.
- (5) Abweichend von § 5 Abs. 1 RPO beträgt die Regelstudienzeit im berufsbegleitenden Studium einschließlich der Prüfungen sechs Semester. Im berufsbegleitenden Studiengang übt der/die Studierende parallel zum Studium seinen/ihren Beruf aus. Die Lehrinhalte der ersten beiden Semester werden über die Dauer von vier Semestern vermittelt. In dieser Zeit sind zwei Tage in der Woche für den Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule und drei Tage für die Berufstätigkeit vorgesehen. Für die Erstellung der Masterarbeit stehen dem/der berufsbegleitend Studierenden 8 Monate zur Verfügung.

§ 5

Umfang studienbegleitender Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich an den Kreditpunkten (CP) der jeweiligen Lehrveranstaltung. Als Richtwert gilt die Dauer von 120 Minuten je 5 CP.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten pro Studierendem/Studierender.
- (3) Die Bearbeitungszeit einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit beträgt höchstens vier Monate. Der Umfang der Arbeit soll etwa 30 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen) betragen.

§ 6

Umfang und Form der Masterarbeit

- (1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll in der Regel 50 DIN A4-Seiten nicht unterschreiten und 120 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.
- (2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 21 Abs. 4 RPO erfüllt.
- (3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt in der grundständigen Variante vier und in der berufsbegleitenden Variante acht Monate. Die Abgabe der Masterarbeit vor Ablauf von acht Wochen Bearbeitungszeit ist unzulässig. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer/Die Betreuerin soll zu diesem Antrag gehört werden.

§ 7

Zulassung zur Masterprüfung und zum Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Masterarbeit (§ 22 Abs. 1 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 50 Kreditpunkten vorzuweisen.
- (2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 25 Abs. 2 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 85 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 8

Zuerkennung von Kreditpunkten für Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Für das Bestehen der Masterarbeit werden 25 Kreditpunkte zuerkannt.
- (2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden fünf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 9

Verleihung des Mastergrades

Mit der Aushändigung der Masterurkunde gem. § 28 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 erstmals im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management an der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.
- (2) Studierende des Masterstudiengangs Gesundheitswissenschaften und -management, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2017/18 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 19.02.2016 (Amtliche Bekanntmachungen 6/2016) bis zum 31.08.2020 beenden.
- (3) Auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 19.02.2016 studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal vom 19.04.2017.

Kleve, den 04.01.2018

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Dr. Heide Naderer

Anhang

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management, M. Sc.

Version vom 19.04.2017

Curriculum Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management
Curriculum Master Programme Health Sciences and Healthcare Management

Modul-Nr.	Module/Subjects	SWS CH	Typ					Prü	CP	Sem 1	Sem 2	Sem 3
			V	S	Ü	Pra	Pro					
GW_01	Gesundheitsökonomie Health Economics	4							5	4		
	Gesundheitsökonomie Health Economics		3					P				
	Gesundheitsökonomie Health Economics					1		T				
GW_02	Gesundheitstourismus / Umwelt und Gesundheit Health Tourism / Environment and Health	4		2	2			P	5	4		
GW_03	Innovationen – Strategien, Methoden und Anwendungen Innovations - Strategies, Methods and Applications	4	2	2				P	5	4		
GW_04	Gesundheitsförderung und Prävention Health Promotion and Prevention	4							5	4		
	Gesundheitsförderung und Prävention Health Promotion and Prevention			2				P				
	Gesundheitsförderung und Prävention Health Promotion and Prevention					2		T				
GW_05	Wissenschaftliche Methoden Academic Methods	3	1	1	1			P	5	3		
GW_06	Angewandtes Forschungsprojekt 1 Research Project 1	4					4	T	5	4		
GW_07	Betriebliches Gesundheitsmanagement Corporate Health Management	4							5			4
	Betriebliches Gesundheitsmanagement Corporate Health Management			2				P				
	Betriebliches Gesundheitsmanagement Corporate Health Management					2		T				
GW_08	Ernährung Nutrition	4	2	2				P	5		4	
GW_09	Steuerung von Unternehmen im Gesundheitswesen Management and Controlling in Healthcare	4	4					P	5		4	
GW_10	Europäische Gesundheitssysteme und -politik European Health-Care Systems and Politics	4	2	2				P	5		4	
GW_11	Ethik im Gesundheitswesen Ethics in Healthcare Sector	3		2	1			P	5			3
GW_12	Angewandtes Forschungsprojekt 2 Research Project 2	4					4	T	5		4	
Semesterwochenstunden / Credit Hours		46	14	15	4	5	8	SWS	0	23	23	
			0	0	0	0	0	CP	60	30	30	30

GW_13 Masterarbeit / Master Thesis (25 CP)
GW_14 Kolloquium / Colloquium (5 CP)

Abkürzungen // Abbreviations

SWS = Semesterwochenstunden // CH = credit hours per week

Prü = Prüfungsart // type of examination

CP = credit points (= ECTS-points)

V = Vorlesung // Lecture

S = Seminar

Ü = Übung // Exercise

Pra = Praktikum // lab course

Pro = Projekt // project

T = Testat (unbenotet) // certificate

P = benotete Prüfung // examination (marked)

gesamt	1.Sem	2.Sem	3.Sem
SWS	46	23	23
CP	90	30	30

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management, M. Sc. in der berufsbegleitenden Variante

Version vom 19.04.2017

Curriculum Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management
Curriculum Master Programme Health Sciences and Healthcare Management

Modul-Nr.	Module/Subjects	CH	Typ					Prü	CP	BERUFSBEGLEITEND				Sem 5	Sem 6
			V	S	Ü	Pra	Pro			Sem 1	Sem 2	Sem 3	Sem 4		
GW_01	Gesundheitsökonomie Health Economics	4							5	4					
	Gesundheitsökonomie Health Economics		3					P							
	Gesundheitsökonomie Health Economics					1		T							
GW_02	Gesundheitstourismus / Umwelt und Gesundheit Health Tourism / Environment and Health	4		2	2				P	5	4				
GW_03	Innovationen – Strategien, Methoden und Anwendungen Innovations - Strategies, Methods and Applications	4	2	2					P	5	4				
GW_04	Gesundheitsförderung und Prävention Health Promotion and Prevention	4							5		4				
	Gesundheitsförderung und Prävention Health Promotion and Prevention			2				P							
	Gesundheitsförderung und Prävention Health Promotion and Prevention					2		T							
GW_05	Wissenschaftliche Methoden Academic Methods	3	1	1	1				P	5		3			
GW_06	Angewandtes Forschungsprojekt 1 Research Project 1	4					4		T	5		4			
GW_07	Betriebliches Gesundheitsmanagement Corporate Health Management	4							5			4			
	Betriebliches Gesundheitsmanagement Corporate Health Management			2				P							
	Betriebliches Gesundheitsmanagement Corporate Health Management					2		T							
GW_08	Ernährung Nutrition	4	2	2					P	5			4		
GW_09	Steuerung von Unternehmen im Gesundheitswesen Management and Controlling in Healthcare	4	4						P	5			4		
GW_10	Europäische Gesundheitssysteme und -politik European Health-Care Systems and Politics	4	2	2					P	5				4	
GW_11	Ethik im Gesundheitswesen Ethics in Healthcare Sector	3		2	1				P	5				3	
GW_12	Angewandtes Forschungsprojekt 2 Research Project 2	4					4		T	5				4	
Semesterwochenstunden / Credit Hours		46	14	15	4	5	8	SWS		12	11	12	11		
								CP	60	15	15	15	15		30

GW_13 Masterarbeit / Master Thesis (25 CP)
GW_14 Kolloquium / Colloquium (5 CP)

Abkürzungen // Abbreviations

- SWS = Semesterwochenstunden // CH = credit hours per week
- Prü = Prüfungsart // type of examination
- CP = credit points (= ECTS-points)
- V = Vorlesung // Lecture
- S = Seminar
- Ü = Übung // Exercise
- Pra = Praktikum // lab course
- Pro = Projekt // project
- T = Testat (unbenotet) // certificate
- P = benotete Prüfung // examination (marked)

gesamt	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem
SWS 46	12	11	12	11		
CP 90	15	15	15	15		30